

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr.230 · April 2010

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Zulassung als Revisionsstelle

Nach dem neuen Revisionsrecht unterliegen sämtliche Gesellschaften – unabhängig von der Rechtsform – einer Revisionspflicht. Das heisst, dass grundsätzlich alle Gesellschaften eine Revisionsstelle wählen und diese im Handelsregister eintragen müssen.

Für kleinere Gesellschaften besteht die Möglichkeit, auf eine Ordentliche oder Eingeschränkte Revision zu verzichten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind (sogenanntes Opting Out für KMU mit weniger als 10 Vollzeitstellen, wenn sämtliche Gesellschafter zustimmen). Ob ein Entscheid zum Opting Out aus unternehmerischer Sicht angebracht oder gar sinnvoll ist, muss im Einzelfall (evtl. auch mit Kreditgebern) besprochen werden. Auch das Gegenteil, im Sinne eines Opting in bzw. eines Opting up, dürfte in der Praxis vorkommen.

Die Tätigkeit unserer Firma beinhaltet die sogenannte Eingeschränkte Revision. Dabei ist die Berichterstattung an die Generalversammlung ein gesetzliches Erfordernis; nicht aber eine zusätzliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Für die Erstellung der Jahresrechnung ist nach wie vor der Verwaltungsrat verantwortlich. Bei der Eingeschränkten Revision wird vom Gesetzgeber die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Buchführung und anderen Dienstleistungen als explizit gewollte Erleichterung für KMU ausdrücklich genehmigt.

Alle Revisoren, welche Ordentliche oder Eingeschränkte Revisionen durchführen, müssen sich bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) registrieren lassen. Das Register der RAB ist öffentlich (www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch).

In diesem Zusammenhang freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die definitive Zulassung als Revisor für Herrn Karl Staub unter der Register-Nr. 105922 und für die Staub Treuhand AG unter der Nr. 502908 erfolgt ist.

Freundliche Grüsse
STAUB TREUHAND AG



Die Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann jedermann Vorsorge für den Fall treffen, dass er krankheitsbedingt seinen Willen nicht mehr selbst zum Ausdruck bringen kann, und für diesen Fall bestimmt er detailliert, was dann mit ihm geschehen soll. Einzelheiten der medizinischen Versorgung, insbesondere aber auch welche Massnahmen zur Lebenserhaltung, Lebensverlängerung und Schmerzlinderung angewendet werden sollen, sind darin festlegbar.

Hauptmotiv dürfte in der Regel die Angst sein, als Pflegefall wehrlos einer ungewollten Behandlung ausgeliefert zu sein, weshalb oftmals in Patientenverfügungen z.B. Dialyse, Beatmung und künstliche Ernährung abgelehnt werden.

Eine solche Patientenverfügung kann den nächststehenden Verwandten und Freunden eine ausgesprochen schwierige Entscheidung abnehmen oder gibt zumindest Richtlinien des eigenen Willens an.

Jene Institutionen, bei denen die Patientenverfügung deponiert werden kann, geben dem Verfügenden in der Regel einen Ausweis in Kreditkartenformat aus und oftmals auch eine im Format reduzierte Verfügung: Das erlaubt dem Arzt in einem Notfall, Angehörige und die Depotstelle anzufragen, damit die Patientenverfügung bei allfällig notwendigen Entscheidungen vorliegt.

Heute sind derartige Patientenverfügungsvorschläge auf den verschiedensten Webseiten im Internet herunterladbar und nach dem Ausfüllen kann das Dokument entweder bei einem selber zu Hause, sicherer aber z.B. bei einem Anwalt oder bei den sich anbietenden Stellen wie Dialog Ethik, Pro Senectute, Caritas Schweiz etc., aber auch bei Exit und Dignitas, hinterlegt werden.

Wichtig ist auf jeden Fall, dass man die Patientenverfügung – um auch ihre Gültigkeit zu gewährleisten – alle zwei Jahre neu durchsieht und die Überprüfung unterschriftlich bestätigt. Die Hinterlegungsstellen für Patientenverfügungen bieten in der Regel an, dass die Dokumente nicht nur von einer Fachperson auf Unstimmigkeiten geprüft werden, sondern dass man auch alle zwei Jahre auf die notwendige Aktualisierung aufmerksam gemacht wird. Die Hinterlegung bei einer besonders dafür ausgewiesenen Institution gewährleistet dann auch, dass im Notfall im Sinne der niedergelegten Patientenverfügung eingeschritten wird. Allerdings sind diese Institutionen darauf angewiesen, dass sie von Angehörigen oder Freunden alarmiert werden, weshalb eine derartige Patientenverfügung nicht im stillen Kämmerlein allein abgeschlossen werden soll, sondern die nächststehenden Personen müssen über die Errichtung dieses Dokuments und die Depotstelle informiert werden.

In der Schweiz wird die rechtliche Verbindlichkeit der Patientenverfügung im neuen Erwachsenenschutzrecht in den Artikeln 370 ff. des Zivilgesetzbuches auf Bundesebene geregelt und dürfte voraussichtlich 2011 in Kraft treten. Mit diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen wird überdies den Angehörigen eines urteilsunfähigen Patienten ein Entscheidungsrecht eingeräumt und die Möglichkeit für die Erteilung einer Vollmacht für medizinische Entscheidungen wird geregelt.

Eine praktische Auswirkung von Patientenverfügungen soll nicht ganz unterschätzt werden: Sie kann die krankheitsbedingte Prognose eines Patienten verschlechtern, weil es bei den behandelnden Ärzten zu einer «negativen therapeutischen Grundeinstellung» führen kann, dem sogenannten Futility-Effekt, weil die behandelnden Ärzte evtl. unter dem Eindruck der Aussichtslosigkeit ihrer Behandlung stehen.



Sicherstellung der Dispositionsfähigkeit

Manchmal treten Umstände ein, welche verhindern, dass für Vermögenswerte Dispositionen getroffen werden können, weil der Eigentümer wegen Krankheit, längerer Ortsabwesenheit oder gar Tod verhindert ist. Was geschieht in derartigen Situationen bzw. wie kann man sicherstellen, dass doch gehandelt werden kann?

Willensvollstreckung im Todesfall

Mit dem Ableben einer Person geht der Nachlass auf die Erben zur gesamten Hand über. Das bedeutet erstens, dass die Erben von der zuständigen Behörde ermittelt werden müssen und eine Erbbescheinigung auszustellen ist, welche nachweist, wer über den Nachlass nunmehr Verfügungsberechtigt ist. Dieses Verfahren dauert – je nach Kanton – in der Regel einige Monate. Zweitens müssen dann alle Erben im gegenseitigen Einvernehmen handeln. Das kann – bei einer Mehrzahl von Erben – unpraktisch sein. Abhilfe kann hier eine testamentarisch verfügte Willensvollstreckung bieten: Der Willensvollstrecker erhält das Willensvollstreckerzeugnis, das ihn insbesondere gegenüber Banken handeln lässt, regelmässig innerhalb einiger weniger Tage. Zudem kann der Willensvollstrecker alleine die notwendigen Dispositionen treffen. Zum Willensvollstrecker kann einer (oder mehrere) der Erben oder ein ausserstehender Dritter eingesetzt werden.

Vermögensaufteilung

Bei Ehegatten kann es zweckmässig sein, Vermögenswerte (insbesondere Liquidität) auf beide Ehegatten aufzuteilen, so dass jeder Ehegatte bei Ableben des anderen einen ausreichenden Betrag zur unmittelbaren Verfügung besitzt.

Compte joint

Bankkonti oder -depots können als compte joint, oder wie man auch sagt, als Oder-Konto eingerichtet werden. Auch in solchen Fällen stehen dem überlebenden Ehegatten Mittel für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung, weil jeder Ehegatte allein Verfügungsberechtigt ist.

Vollmachten

In aller Regel erlöschen Vollmachten mit dem Ableben des Vollmachtgebers. Sie können zwar auch über den Todesfall hinaus erteilt werden, doch sind gerade Banken recht zurückhaltend in der Anerkennung solcher Vollmachten, wenn nach einem Todesfall Beträge abdisponiert werden sollen, die über die Zahlung von Nachlassverbindlichkeiten und über die Deckung der laufenden Lebenshaltungskosten hinausgehen. Diese Haltung der Banken ist durchaus verständlich, wollen sie doch nicht deswegen gegenüber den übrigen Erben haftbar werden, weil ein bevollmächtigter Erbe den Nachlass für sich selbst verwendet.

Im Hinblick auf Krankheit oder Unwillen, für sein Vermögen selbst zu sorgen, kann es zweckmässig sein, einem Familienangehörigen Vollmacht zur Verwaltung des Vermögens zu erteilen. Werden Nicht-Familienmitglieder bevollmächtigt, so sind die Vorschriften über die Finanzintermediation zu beachten. Wer als Bevollmächtigter handelt, dem sei es ans Herz gelegt, die von ihm veranlassten Transaktionen zu dokumentieren, damit im nachhinein vollständig und klar Rechenschaft abgelegt werden kann.

Welche der vorgenannten Vorkehrungen im Einzelfall passen, besprechen Sie am besten mit Ihrem Berater.



Belastungsvergleich bei Erbanfall (und Schenkung)*

Jahr 2010

Steuerhoheit	Erbfälle an Kinder		Erbfälle an Ehegatten mit Kindern				Erbfälle an Geschwister	
	SFr.	SFr.	SFr.	SFr.	SFr.	SFr.	SFr.	
Kantone	100'000,00	500'000,00	100'000,00	500'000,00	100'000,00	500'000,00	500'000,00	
	Erbfallsteuern							
SZ	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
OW	-	-	-	-	-	-	-	-
NW	-	-	-	-	-	-	4'000	4,0
ZG	-	-	-	-	-	-	4'320	4,3
AI (7)	-	-	4'000	0,8	-	-	5'700	5,7
BE	-	-	-	-	-	-	5'280	5,3
FR (3)	-	-	-	-	-	-	8'479	8,5
GL (5)	-	-	-	-	-	-	4'140	4,1
UR	-	-	-	-	-	-	7'000	7,0
VS	-	-	-	-	-	-	10'000	10,0
BS	-	-	-	-	-	-	7'350	7,4
SO (2)	800	0,8	4'000	0,8	800	0,8	9'698	9,7
LU Stadt	-	-	9'500	1,9	-	-	9'000	9,0
LU Land (6)	-	-	-	-	-	-	9'000	9,0
TI	-	-	-	-	-	-	7'948	7,9
ZH	-	-	-	-	-	-	6'750	6,8
TG	-	-	-	-	-	-	6'000	6,0
JU	-	-	-	-	-	-	14'000	14,0
SH	-	-	-	-	-	-	7'800	7,8
AG	-	-	-	-	-	-	6'000	6,0
GR (1),(2)	-	-	-	-	-	-	13'929	13,9
NE	1'500	1,5	13'500	2,7	-	-	15'000	15,0
BL	-	-	-	-	-	-	11'800	11,8
SG	-	-	-	-	-	-	18'000	18,0
GE	-	-	-	-	-	-	17'619	17,6
AR	-	-	-	-	-	-	20'900	20,9
VD (4)	-	-	28'580	5,7	-	-	16'236	16,2

Steuerhoheit	Erbfälle an Neffen und Nichten		Erbfälle an Onkel und Tanten				Erbfälle an Nichtverwandte	
	SFr.	SFr.	SFr.	SFr.	SFr.	SFr.	SFr.	
Kantone	100'000,00	500'000,00	100'000,00	500'000,00	100'000,00	500'000,00	500'000,00	
	Erbfallsteuern							
SZ	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
ZG	6'480	6,5	42'540	8,5	6'480	6,5	42'540	8,5
NW	4'000	4,0	24'000	4,8	8'000	8,0	48'000	9,6
AI	8'550	8,6	44'550	8,9	11'400	11,4	59'400	11,9
OW	10'000	10,0	50'000	10,0	10'000	10,0	50'000	10,0
AG	12'000	12,0	109'200	21,8	12'000	12,0	109'200	21,8
BE	9'680	9,7	76'945	15,4	9'680	9,7	76'945	15,4
GL (5)	7'245	7,2	78'890	15,8	7'245	7,2	78'890	15,8
VS	10'000	10,0	50'000	10,0	15'000	15,0	75'000	15,0
TG	9'000	9,0	105'000	21,0	9'000	9,0	105'000	21,0
ZH	14'000	14,0	117'000	23,4	14'000	14,0	117'000	23,4
SG	27'000	27,0	147'000	29,4	27'000	27,0	147'000	29,4
GR (1),(2)	13'929	13,9	73'929	14,8	27'879	27,9	147'879	29,6
UR	10'500	10,5	75'000	15,0	10'500	10,5	75'000	15,0
SO (2)	20'821	20,8	116'500	23,3	20'821	20,8	116'500	23,3
BS	9'800	9,8	69'720	13,9	12'250	12,3	87'150	17,4
AR	30'400	30,4	158'400	31,7	30'400	30,4	158'400	31,7
JU	21'000	21,0	105'000	21,0	21'000	21,0	105'000	21,0
SH	11'700	11,7	105'900	21,2	15'600	15,6	141'200	28,2
TI	10'332	10,3	77'893	15,6	10'332	10,3	77'893	15,6
FR (3)	13'324	13,3	69'424	13,9	13'324	13,3	69'424	13,9
LU Stadt	9'000	9,0	57'000	11,4	22'500	22,5	142'500	28,5
LU Land	9'000	9,0	57'000	11,4	22'500	22,5	142'500	28,5
BL	19'667	19,7	126'818	25,4	19'667	19,7	126'818	25,4
NE	18'000	18,0	90'000	18,0	20'000	20,0	100'000	20,0
VD (4)	24'354	24,4	165'000	33,0	24'354	24,4	165'000	33,0
GE	21'798	21,8	128'898	25,8	21'798	21,8	128'898	25,8

Quelle: TaxWare Version 1.6.3, Tabellenversion 10.007

* Diese Berechnung gilt nur für Erbanfallssteuern. Schenkungen können eine abweichende Besteuerung aufweisen.

- (1) Beispielhaft für die Gemeinde Chur, andere Gemeinden haben andere Steuerbelastungen.
- (2) Steuersatz der Nachlasssteuer ist vom Gesamtbetrag des Erbes abhängig.
- (3) Beispielhaft für die Gemeinde Fribourg, andere Gemeinden haben andere Steuerbelastungen.
- (4) Beispielhaft für die Gemeinde Lausanne, andere Gemeinden haben andere Steuerbelastungen.
- (5) gem. Art. 129-131 StG WL wird auf dem Steuerbetrag eine Bausteuer erhoben. Diese wird durch den Landrat festgelegt und beträgt 15%.
- (6) Erbschaftssteuer bei direkten Nachkommen ist kommunal geregelt. Es gibt Gemeinden mit und ohne Erbschaftssteuer bei direkten Nachkommen.
- (7) Sind die direkten Nachkommen < 35 Jahre alt, so wird ein Freibetrag von CHF 200'000 statt 100'000 gewährt.

